



Newsline September 2018

Bundessparte Bank und Versicherung

INHALT

- [VERANSTALTUNGSHINWEISE](#)
- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

● TOPTHEMEN

EBA FIT & PROPER GUIDELINES / FMA RUNDSCHREIBEN

Die FMA hat Ende August das finale Fit & Proper-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen veröffentlicht, mit dem die Vorgaben der EBA Fit & Proper Leitlinien und der EBA Internal Governance Leitlinien umgesetzt werden. Das Rundschreiben richtet sich laut FMA prinzipiell an die sogen. nicht signifikanten Institute (d.h. die nicht von der EZB direkt beaufsichtigten Institute) richtet. Für die signifikanten Institute obliegt es der EZB hier weitere Konkretisierungen zu treffen.

Das Rundschreiben ist zusammen mit den Mitte 2018 erfolgten Änderungen des BWG zu lesen

BWG-Änderungen

- Banken unter 5 Mrd. € Bilanzsumme müssen mindestens 1 unabhängiges Aufsichtsratsmitglied haben;
- Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme oder jene die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen zukünftig 2 unabhängige Aufsichtsräte haben. Dies gilt nicht für 100%-Töchter im Inland, die weder von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG sind noch übertragbare Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgegeben haben.
- Bei der Aufzählung der Kriterien, wonach ein AR-Mitglied nach § 28a Abs. 5b BWG jedenfalls als nicht unabhängig gilt, ist es gelungen für das zweite unabhängige AR-Mitglied die Möglichkeit eines Freibeweises vorzusehen.
- Weiters legt eine Ausschussfeststellung fest, dass bei der Erreichung der ausreichenden Anzahl an Unabhängigen im Risikoausschuss und im Vergütungsausschuss die Arbeitnehmervertreter als Unabhängige (anders als im Gesamtaufsichtsrat) mitgezählt werden dürfen.
- Darüber hinaus wurde die Unabhängigkeitsdefinition der EBA-Fit & Proper - Guidelines in das BWG übernommen.
- Zu § 63 a (4) BWG wird in den EB festgestellt, dass für den Prüfungsausschuss (KI über 1 Mrd. € Bilanzsumme) nach wie vor eine weniger restriktive, aus der EU-Abschlussprüfer-RL herührende Unabhängigkeitsdefinition gilt.
- Klargestellt wurde in den EBs auch, dass die Vorgabe, dass der Nominierungsausschuss bei 6 Großbanken (sogen. O-SII) mehrheitlich unabhängig zu besetzen sei, in Österreich nicht zur Anwendung gelangt. Auch der Vorsitzende muss hier nicht unabhängig sein.

- Der Risikoausschuss von O-SIIs ist zukünftig mehrheitlich unabhängig zu besetzen, auch der Vorsitzende.
- Zum Vergütungsausschuss wird keine Regelung getroffen, weil sich die FMA schon 2015 zu den diesbezüglichen EBA Leitlinien compliant erklärt hat und keine Änderung für notwendig hält.
- Weiters wird in § 39 Abs. 6 BWG eine neue umfassende Compliance-Funktion für Institute mit Bilanzsumme über 5 Mrd. € geschaffen.
- Die Bestimmungen traten an sich am 1. September 2018 in Kraft, die Vorgaben hinsichtlich der Mindestanzahl an Unabhängigen im Aufsichtsrat (§ 28a Abs. 5a, 5b und 5c) sowie die Vorgaben bezüglich neuem Compliance-Verantwortlichem für Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme und die Bestimmung des § 39d (mehrheitlich unabhängige Besetzung des Risikoausschusses für O-SII) treten erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Darüber hinaus ist in § 103w eine Übergangsfrist vorgesehen: Auf Aufsichtsräte, deren personelle Zusammensetzung seit dem Tag der Kundmachung der BWG-Änderung unverändert geblieben ist, ist § 28a Abs. 5a erst ab dem 1. Juli 2019 oder dem Zeitpunkt einer Änderung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans, falls eine solche Änderung noch vor dem 1. Juli 2019 stattfindet, anzuwenden.

Änderungen durch das FMA-Fit & Proper-Rundschreiben

Die durch die BWG-Änderungen und EBA-Leitlinien notwendigen Anpassungen im FMA-Fit & Proper Rundschreiben wurden im Juni begutachtet. In einem Termin mit der FMA konnten noch einige Verbesserungen bzw. Klarstellungen erreicht werden. Bezüglich Vergütungsausschuss wird die EBA-Position, dass eine Mehrheit unabhängig sein soll, im Rundschreiben nicht wiedergegeben. Laut mündlicher Auskunft des FMA-Vorstandes wird sich in Bezug auf den Vergütungsausschuss nichts am bisherigen Verständnis und der Vorgehensweise der FMA ändern.

Folgende Verbesserungen konnten u.a. noch erreicht werden:

- Rz 69: Unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsorgans ist bei der Besetzung zu beachten, dass die Ausschüsse nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern bestehen, die bereits einen anderen Ausschuss bilden und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse

übernimmt. Hier war das Wording im Begutachtungsentwurf noch wesentlich restriktiver, d.h. dass nunmehr beispielsweise eine Person sehr wohl weiterhin den Nominierungs- und den Vergütungsausschuss leiten darf.

- Rz 70 Entfall der Vorgabe der Rotation der Mitglieder in den Ausschüssen und der Ausschussvorsitzenden.

- Rz 78 Streichung der kollektiven Eignung als Voraussetzung für die Zusammensetzung der Ausschüsse, da auch die Guidelines nur die kollektive Eignung des Gesamtaufichtsrates verlangen.

- Rz 84 und 96 Entfall der Anforderung unabhängiger Mitglieder (mind. 2) im Nominierungsausschuss zu haben.

- Klarstellung in Rz 90, dass Arbeitnehmervertreter - anders als im Gesamtaufichtsrat - in den Ausschüssen als unabhängige Mitglieder gezählt werden dürfen.

- Rz 112 Klarstellung bei den Mandatsobergrenzen zur sogen. „Vogelperspektive“ zur Berechnung der höchstzulässigen Mandatszahl in Gruppen: „Kommt man, je nachdem von welchem anzeigenden Institut aus betrachtet, zu mehreren verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der zusammenzurechnenden Mandate, dann gilt für den betreffenden Mandatsinhaber jenes Ergebnis, das ihm die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (am ehesten) erlaubt.“

- In Rz 141-144 wurden die im Begutachtungsentwurf enthaltenen überschießenden Anforderungen an die Compliance-Funktion gem. § 39 Abs. 6 BWG entfernt, insb. wurde die Vorgabe, wonach der Leiter der Compliance-Funktion die Einhaltung aller in § 69 BWG genannten Geschäfte sicherzustellen habe, deutlich abgeschwächt. Nunmehr hat die BWG-Compliance-Funktion „die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren gem. § 39 Abs. 6 Z 1 BWG sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel unternommen wurden“ zur Aufgabe.

Folgende kritische Punkte sind nach wie vor im Rundschreiben enthalten:

- Rz 33 (**Meldung von allen tatsächlichen und auch potenziellen Interessenkonflikten**). Wir hatten für eine Einschränkung auf wesentliche und nicht-steuerbare tatsächliche Interessenkonflikte plädiert.

- Rz 96 (**2 unabhängige Mitglieder im Risikoausschuss und die Vorgabe, dass der Vorsitzende unabhängig sein muss**); laut EBA Leitlinien sollte der Vorsitzende nur „wenn möglich“ unabhängig sein; auch werden nicht explizit 2 unabhängige Mitglieder verlangt.

- Rz 37 (**Cooling-Off-Periode gilt auch für den Stellvertreter des AR-Vorsitzenden**) Dies ist uE vom Gesetz nicht gedeckt, war aber schon im bisherigen Rundschreiben so enthalten.

- Rz 91 (neues Kriterium des Beraters, das der Unabhängigkeit entgegensteht) Diese Anforderung findet in Rz 91 lit h der EBA Leitlinien keine Deckung.

- Rz 89 (Unabhängigkeitskriterium „finanzielle und geschäftliche Beziehungen“) Rz 91c der EBA Leitlinien definiert als Kriterium, dass „das Mitglied nicht über wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehungen zum Institut verfügt“. Das Rundschreiben erweitert das auch auf die vom Mitglied vertretenen Unternehmen.

- Rz 92 (neues Kriterium des wesentlichen Vertragspartners) Eine wesentliche Vertragsbeziehung kann sich auch aufgrund von sektoralen Vertragsbeziehungen ergeben, insb. IPS-Mitgliedsverträge.

Anzumerken ist, dass sich im FMA-Rundschreiben keine Übergangsbestimmung für bestehende Mandate im Zusammenhang mit der von der EBA vorgegebenen neuen Zählweise beim Beteiligungsprivileg (Gruppenprivileg) findet. AR-Mandate in qualifizierten Beteiligungen sind zukünftig als weiteres Mandat zu zählen. Die FMA hat diesbezüglich mitgeteilt, dass man keine Übergangsbestimmung vorsehen könne, weil eine solche nicht im BWG Deckung finde. Jedoch werde man eine pragmatische Vorgehensweise wählen.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

AUFSICHTSREFORM UND VERWALTUNGSSTRAFREFORM

Die Bundesregierung arbeitet an einer neuerlichen Aufsichtsreform, wobei noch keine Details bekannt sind, bis auf, dass die Enforcement-Kompetenzen hinsichtlich Rechnungslegung (sogen. Bilanzpolizei) aus der FMA herausgelöst und der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) übertragen werden sollen.

Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

Die Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wurde Anfang Juli 2018 vom Nationalrat beschlossen. Darin sind folgende grundsätzlich positiven Maßnahmen vorgesehen:

„Beraten statt Strafen“ (§ 33a VStG)

Durch die Verankerung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ im Verwaltungsstrafgesetz werden Beschuldigte bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen künftig zunächst von der Behörde beraten.

Um den Grundsatz „Beraten statt strafen“ auch in den Materien Gesetzen zu forcieren, hat der Nationalrat im Mai 2018 einen Entschließungsantrag verabschiedet: Im Rahmen eines Sammelgesetzes soll eine koordinierte Verankerung von „Beraten statt strafen“ in den Materien Gesetzen vorgesehen werden. Die Ministerien haben bis Ende Oktober eine Aufstellung all jener Materien Gesetze zu übermitteln, die für eine Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt strafen“ geeignet sind.

Anmerkungen zum Kontrollsystem

In den Erläuterungen zu § 5 VStG finden sich auch Anmerkungen zum Kontrollsystem: In Abkehr von der strengen Rechtsprechung des VwGH soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die Entschärfung des Kumulationsprinzips im VStG wurde letztlich - entgegen den Entwürfen - nicht im Nationalrat beschlossen.

Auch wenn die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Anwendungsbereich der FMA bereits durch die „kleine“ Aufsichtsreform vom Oktober 2017 vorgesehen ist, sind für Banken und Versicherungen diese Erleichterungen in all den Verwaltungsrechtsmaterien, deren Vollziehung nicht in der Kompetenz der FMA liegen, positiv. Besonders erfreulich ist auch, dass eine Umkehr der Verschuldensvermutung bei Strafdrohung über 50.000 € beschlossen wurde, weil gerade in FMA-Strafverfahren oft eine sehr hohe Strafdrohung gegeben ist.

§ 99d BWG - FMA-Strafbescheid von BVwG aufgehoben

Ende Juni ist ein wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (GZ: W210 2138108-1) ergangen, mit dem ein FMA-Strafbescheid gemäß § 99d

BWG gegen eine Bank wegen vorgebrachten Verstößen gegen Geldwäsche-Sorgfaltspflichten aufgehoben und das Verfahren eingestellt wurde.

Das BVwG hat in der Entscheidung festgehalten, dass die FMA keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob ein Unternehmensorgan die Begehung des vorgeworfenen Verstoßes (im Wesentlichen mangelhafte AML-Policies) durch eine für sie tätige Person aufgrund mangelnder Kontrolle oder Überwachung ermöglicht hat. Der Nachweis der Tatbegehung ist mangels faktischen Nachweises der Tatbegehung durch eine natürliche Person nicht erfolgt und kann auch nicht nachgeholt werden. Allerdings wurde die Revision an den VwGH für zulässig erklärt, weil es an einer Rechtsprechung des VwGH zu § 99d BWG aF bzw. § 35 Abs. FM-GwG fehlt.

Im Zuge des Verfahrens gegen die betroffene Bank war auch der VfGH angerufen worden, und hat zur Frage, ob hohe Verwaltungsstrafen durch die FMA verhängt werden dürfen, im Dezember 2017 ausgesprochen, dass dies nicht zuletzt wegen der richterlichen Nachprüfung durch das BVwG zulässig ist.

POSITION der Bundessparte zur Aufsichtsreform

- Zur im Regierungsprogramm allfällig geplanten Zusammenführung der bankenaufsichtsbehördlichen Agenden in einer Institution ist es besonders wichtig, dass Kosteneffizienz, Proportionalität und die Einbindung der Beaufichtigten über die Vertretung im Aufsichtsrat sichergestellt ist.
- Im Zuge der kommenden Aufsichtsreform sollte - wie auch schon im Regierungsprogramm verankert - eine **weitergehende Reform des Verwaltungsstrafrechts** geprüft werden. Die hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen im gesamten Finanzmarktrecht sind nicht angemessen, insbesondere betreffend Doppelbestrafung. Klare Kriterien für die Strafzumessung (insb. bei § 99d BWG) und die Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Verfahren iZm dem Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung sind weitere notwendige Schritte, die seitens der Bundessparte wiederholt an die Bundesregierung herangetragen wurden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

COVERED BONDS - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 Legislativvorschläge zu Covered Bonds (Pfandbriefe) veröffentlicht. Sie schlägt eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Covered Bonds durch eine Richtlinie vor. Insbesondere soll durch die Richtlinie eine einheitliche Definition von Covered Bonds vorgegeben werden. Des Weiteren wird die Bedingung eines doppelten Regresses - auf das ausgebende Institut und auf den Sicherungspool - sowie spezielle Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen. Vorgesehen ist auch, durch eine Verordnung die CRR anzupassen, im Konkreten jene Beschreibung, wie ein Covered Bond besichert sein muss, damit eine geringere Unterlegungspflicht besteht. Künftig sollen zB Schuldverschreibungen, die durch bestimmte Formen hypothekenbesicherter Wertpapiere gedeckt sind, keine aufsichtsrechtliche Vorzugsbehandlung mehr erhalten. Die Legislativvorschläge werden bereits im Rat diskutiert und mit Priorität von der österreichischen Ratspräsidentschaft behandelt. Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen an die EU-Kommission und das BMF übermittelt.

Im EU-Parlament hat der Berichtstatter MEP Lucke bereits seinen Berichtsentwurf vorgelegt, über den Anfang November abgestimmt wird.

Der Berichtstatter spricht sich für zwei Kategorien von Covered Bonds aus, Premium Covered Bonds, die ein sehr niedriges RWA gemäß CRR bekommen würden (10-30%) und andere Covered Bonds, die gewisse Voraussetzungen erfüllen müssten, um das Label „Covered Bond“ verwenden zu dürfen und denen ein RWA gemäß CRR von 70% zugeordnet werden würde, im Unterschied zu anderen Credit-Backed-Bonds.

Darüber hinaus plädierte das EU-Parlament in seinem ursprünglichen Initiativbericht von 2017

auch für ein weiteres den Covered Bonds ähnliches Instrument (European Secured Note), das für risikobehaftetere Assets wie zB KMU-Kredite und Infrastruktur Finanzierungen Anwendung finden soll. Hier hat die Kommission entschieden, diese Vorschläge erst später zu verfolgen. Solche Vorschläge finden sich auch nicht im Lucke-Bericht, auch wenn sie an sich in der letzten EP-Debatte im ECON als wichtig bewertet wurden; man wolle aber nicht den Covered Bonds-Legislativvorschlag verzögern. Die Vorschläge hinsichtlich Secured Notes wurden Ende Juli in einer Opinion der EBA kritisch beurteilt.

Von Seiten des BMF wollte man die EU-Entwürfe und die weiteren Verhandlungen zu Covered Bonds abwarten, bevor man im Sinne unseres 2017 an das BMF übermittelten Gesetzesvorschlags für ein neues einheitliches Pfandbriefgesetz die legislativen Arbeiten beginnt. *Das Thema wird auf EU-Ebene prioritär vorangetrieben, sodass man vorsichtig optimistisch sein kann, auch weil der Legislativvorschlag der Kommission in den Ratsarbeitsgruppen und im EP wenig kontrovers diskutiert wird.*

POSITION der Bundessparte

Der Kommissionsentwurf wird grundsätzlich unterstützt und es sollte darauf basierend eine Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich möglichst schnell erfolgen, damit auch weiterhin die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe abgesichert werden kann.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

NON PERFORMING LOANS (NPL) - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 ein Maßnahmenpaket zum Abbau notleidender Kredite vorgelegt.

Das Paket sieht Maßnahmen in vier Schlüsselbereichen vor:

1. Sicherstellung einer **ausreichenden Kreditverlustdeckung der Banken für künftige notleidende Kredite (Prudential Backstop für zukünftige NPLs durch Änderung der CRR)**; die neuen Regelungen sollen für Kredite, die ab 14. März 2018 vergeben werden, zur Anwendung kommen.

2. Ermöglichung der **beschleunigten außgerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichen der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich).

3. **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite**: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs.

4. Technische Blaupause für die **Einrichtung nationaler Asset-Management-Gesellschaften (Bad Banks)**. In diesem Zusammenhang wurden Leitlinien der Kommission veröffentlicht, in welche die in der EU gesammelten Erfahrungen, unter anderem in Irland und Spanien, eingeflossen sind.

Auch die EZB hat im März 2018 ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben - in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter) - normiert. Demnach müssen besicherte NPLs bereits nach 7 Jahren zu 100% unterlegt werden. Beide Vorschläge sehen für unbesicherte NPLs eine 100% Unterlegung innerhalb von 2 Jahren vor. Bei der Unterlegung von besicherten NPLs ist die EZB weitergehend, indem sie bereits nach 3 Jahren 40% verlangt, wohingegen der Kommissionsvorschlag 17,5% vorschlägt.

Zum Abbau bestehender NPLs hat die EZB mittels Pressemitteilung vom 11. Juli 2018 mitgeteilt, dass sie hier einen einzelfall-bezogenen Ansatz gegenüber den betroffenen Instituten wählen wird. Mittelfristig sollen die Institute für alte NPL ebenso hohe Rückstellungen bilden wie für neue. Zu weiteren Details zu den EZB-Vorgaben siehe unten beim Abschnitt SSM.

Die österreichische Präsidentschaft versucht das Thema in den Ratsarbeitsgruppen voranbringen. BM Löger hat die Risikoreduzierung im Bankensektor auch in einer Anhörung im EU-Parlament als Schwerpunkt der österreichischen Ratspräsidentschaft genannt. In Bezug auf den Backstop in

der CRR wäre eine Einigung mit dem Parlament noch vor der EU-Wahl im Frühjahr 2019 möglich. Was die insolvenzrechtlichen Vorschläge angeht, insbesondere die vorgeschlagene außergerichtliche Verwertung von Sicherheiten erscheint eine Einigung vor der EU-Wahl unwahrscheinlich.

Im EU-Parlament wird über den Bericht, der noch nicht veröffentlicht wurde, Anfang Dezember abgestimmt.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Einführung von „Prudential Backstops“ in der CRR kritisch. Regulatorische Regeln zur Bewertung von Krediten, die von den Rechnungslegungsstandards abweichen, führen überdies zu Unsicherheiten und Interpretationsschwierigkeiten. Der Rechtsrahmen für Bewertungen von Krediten und dessen praktische Umsetzung ist in Österreich ausreichend, um die Bildung stiller Lasten zu verhindern.

Die anderen Teile der Legislativvorschläge enthalten durchaus begrüßenswerte Elemente, insbesondere die Vorschläge zu einer außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten sowie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

MIFID II / WAG 2018 - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

FMA - Organisationsrundschreiben WAG 2018

Das „Organisationsrundschreiben WAG 2018“ soll das derzeit auf Basis des WAG 2007 geltende Rundschreiben an die neue Rechtslage (WAG 2018 sowie unmittelbar anwendbare EU-Rechtsakte) anpassen.

Die FMA hat im Zuge der Überarbeitung des WAG 2018-Organisationsrundschreibens in weiten Teilen die Stellungnahme der Bundessparte Rechnung getragen. Das finale Rundschreiben wurde - um einen formellen Gleichklang mit dem Fit&Proper-Rundschreiben herstellen zu können - erst Mitte September 2018 veröffentlicht.

FMA-IKS-Rundschreiben WAG 2018

Die FMA beabsichtigt mit einem neuen „IKS-Rundschreibens“ die Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Überwachung der Systeme und Verfahren zur Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung gemäß WAG 2018 zu konkretisieren.

Von Seiten der Bundessparte wird der Entwurf des Rundschreibens kritisch beurteilt, vor allem da die Festlegung angemessener Strategien und Verfahren Aufgabe der Wertpapierfirma selbst ist. Das Rundschreiben würde den gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraum einengen. Grundsätze und Maßstäbe, die zur kollektiven Portfolioverwaltung gemäß InvFG/AIFMG entwickelt wurden, werden auf die diskretionäre individuelle Portfolioverwaltung umgelegt. Durch die geschaffenen „Mindeststandards“ wird den Wertpapierfirmen die Möglichkeit genommen, die tatsächliche Individualität des Portfolioverwaltungsmandats ausreichend zu berücksichtigen.

Die Bundessparte steht in einem konstruktiven Austausch mit der FMA zur weiteren Vorgehensweise. Im Rundschreiben soll zumindest die Verhältnismäßigkeit und die Intention der FMA, das Rundschreiben als Orientierung für den Markt zu positionieren, stärker hervorgehoben werden.

FMA-Querverkaufsverordnung (QVV) - rechtliche Auslegung

Aufgrund der Rechtsunsicherheit und der praktischen Bedeutung der seit 3.1.2018 anzuwendenden QVV wurde im Kreis der Bundessparten-Experten eine rechtliche Auslegung koordiniert, die den Tatbestand der Querverkäufe gemäß QVV abgrenzt.

Die an die FMA herangetragene Position wurde nunmehr seitens der Aufsicht in weiten Teilen grundsätzlich bestätigt, unter anderem Folgendes:

- Das Vorliegen eines **Querverkaufs** setzt ein **gemeinsames Angebot** einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt voraus, welche zum Zwecke eines Querverkaufs erfolgt. Maßgeblich ist dabei also die Initiative des Verkäufers, die Produkte gemeinsam (gebündelt oder gekoppelt) als Paket anzubieten. Daher handelt es sich definitionsgemäß um **keinen Querverkauf**, wenn ein Kunde zu einem bestehenden Kredit nachträglich ein Derivat abschließt, **sofern Kredit und Derivat dem Kunden nicht gemeinsam angeboten wurden**.
- **Das bloße Angebot der Produktpalette** einer Bank, auch zB innerhalb eines Kundentermins, stellt per se noch kein „gemeinsames Angebot“ iSd QVV dar. Daher ist nach diesem gemeinsamen Verständnis grundsätzlich **kein Querverkauf** gegeben, wenn ein Kunde zwei bzw. mehrere Produkte/Dienstleistungen gleichzeitig erwirbt, aber die Kosten- und Risikotransparenz durch den gleichzeitigen Erwerb nicht beeinträchtigt wird.
- Die **Gutschrift eines Geldbetrages** (zB im Rahmen einer Marketingaktion, für die Eröffnung eines Wertpapierdepots) fällt **nicht in den Anwendungsbereich der QVV**, da ein Geldbetrag keinen Bestandteil eines Pakets darstellen kann.
- Bei einem bloßen **Wertpapierverrechnungskonto**, das nur zur Abwicklung der Zahlungsflüsse aus den Wertpapiertransaktionen dient und auch kein eigenständiges Produkt des Kreditinstituts darstellt, **kommt die QVV nicht zur Anwendung**.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE AUF EUROPÄISCHER EBENE - KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG „NEW DEAL FOR COMSUMERS“

Die Europäische Kommission im April 2018 zur Stärkung der Verbraucherrechte einen Vorschlag für einen „New Deal for Consumers“ veröffentlicht. Dieser beinhaltet eine Mitteilung, einen Richtlinienvorschlag für den kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern („Sammelklagen“) sowie einen Richtlinienvorschlag für die bessere Durchsetzung und Modernisierung von EU-Verbraucherschutzregelungen. Veröffentlicht wurde auch eine Studie zur Transparenz von Online-Plattformen. Hintergrund für den „New Deal for Consumers“ ist, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission die Durchsetzung von Verbraucherrechten in Europa nicht in ausreichendem Maße gewährleistet sei, wie es sich beispielsweise im Rahmen des „Dieselskandals“ gezeigt habe.

Der Richtlinienvorschlag für den kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern wurde dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments zugewiesen (Berichterstatteur Geoffroy Didier).

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch. Kollektiver Rechtsschutz ist von den Mitgliedstaaten selbst zu regeln. Diese verfügen über entwickelte und der jeweiligen Rechtstradition entsprechende Zivilprozessrechtssysteme. Es spricht also schon das Subsidiaritätsprinzip gegen ein Tätigwerden der EU. In Österreich gibt es bereits derzeit die Möglichkeit, bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche geltend zu machen. Es wird daher kein Handlungsbedarf gesehen, den bestehenden rechtlichen Rahmen - sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene - für Sammelklagen substantiell zu erweitern.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

• BANKENAUF SICHT

BASEL III / CRR / CRD IV - PROPORTIONALITÄT

CRR / CRD IV - Änderungen

Die Kommission hat Ende 2016 das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht mit Änderungen von CRR, CRD IV und BRRD. Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen der

- **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio iHv 3%, Umsetzung der langfristigen Liquiditätskennzahl Net Stable Funding Ratio (NSFR), Übernahme der neuen Basler Standards zum Marktrisiko und zu Großkrediten, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers),
- im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und
- **Proportionalität**.

Neue Regelungen zu IFRS 9 und eine neue Gläubigerkategorie in der BRRD sind bereits in einem Fast-Track-Verfahren beschlossen.

Trilogverhandlungen seit Juli

*Die Vorschläge der Kommission zur Änderung der CRR / CRD IV und BRRD, insb. zu mehr Proportionalität für kleinere und mittlere Banken, werden mit Hochdruck von der österreichischen Ratspräsidentschaft in den **Trilogverhandlungen** zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission vorangetrieben, sodass mit einer Einigung noch vor den EU-Wahlen im Mai 2019 zu rechnen ist. Ziel der österreichischen Ratspräsidentschaft ist es bereits bis Ende 2018 zu einer Einigung zu kommen.*

Proportionalität

Sowohl der Rat als auch das EU-Parlament haben sich bereits für Vereinfachungen für kleinere und mittlere Banken bis zu einem Bilanzsummenschwel lenwert von EUR 5 Mrd. ausgesprochen, wenn das betreffende Institut keinen IRB-Ansatz verwendet, nur ein kleines Handelsbuch hat und über ein geringes Derivategeschäft verfügt. Ausnahmen sollen für IRB-Banken unter EUR 5 Mrd. Bilanzsumme bestehen, wenn das Modell auf Gruppenebene entwickelt wurde. Die nationale Aufsicht kann allerdings den Schwellenwert von EUR 5 Mrd. auch absenken.

Erleichterungen sind für diese Banken in den Bereichen Vergütung, Säule 2, Meldewesen, Offenlegung und bei der langfristigen Liquiditätsquote (NSFR) geplant.

Auch bei der niedrigeren Eigenkapitalunterlegungspflicht für KMU-Kredite ist man sich weitgehend einig. Das Parlament will den Schwellenwert von EUR 1,5 Mio., bis zu dem ein RWA von 75% zulässig ist, auf EUR 3 Mio. anheben. Für darüber hinaus gehende KMU-Kredite ist zukünftig ein RWA von 85% vorgesehen.

Rat und Parlament fordern auch von der EBA bis Ende 2019 einen Bericht (an die Kommission), in welchen Bereichen das Meldewesen für kleinere Banken um 10% reduziert werden kann; das EP fordert hier die Prüfung einer möglichen Reduzierung um bis zu 20%.

Immaterielle Vermögenswerte

Schließlich spricht sich das EP (anders als der Rat) dafür aus, dass immaterielle Vermögenswerte nicht mehr vom Eigenkapital abgezogen werden müssen. Dadurch würden Investments der Banken in ihre IT gefördert und ein Wettbewerbsnachteil zu den USA beseitigt.

Handelsbuch

Zu den Handelsbuchregeln (Fundamental Review of the Trading Book) hat der Rat eine Position festgelegt. Generell sollen die neuen Vorgaben, zu denen noch einzelne Feinheiten derzeit in Basel abgestimmt werden, anstatt ab 2019 erst ab 2023 gelten. Vorerst soll mit einer Meldeanforderung gestartet werden. Diese soll nach Abschluss der Baseler Arbeiten und Überführung dieser Vorgaben in EU-Recht über Level-2-Texte gelten. Der Rat spricht sich für erste Meldungen zum Standardansatz bis Ende 2020 und für den internen Modellansatz im Jahr 2023 aus. Anschließend soll die Meldeanforderung in eine Kapitalanforderung umgewandelt werden.

Leverage Ratio

Bei der Leverage Ratio in Höhe von 3% besteht großteils Einvernehmen zwischen Rat und EP. So werden beispielsweise Obligos gegenüber staatlichen Entwicklungsbanken oder Kredite, die mit staatlichen Ausfuhrbürgschaften besichert sind, von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Darüber hinaus fordert das EP, dass Obligos innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems von der Leverage Ratio Bemessungsgrundlage ausgenommen werden, sofern sie einer Null-Prozent-Risikogewichtung unterliegen. Fortschritte zeichnen sich bei der Genehmigung von neuen CET1-Instrumenten ab, wonach keine

neuen aufsichtlichen Genehmigungen, sondern nur eine Notifizierung erforderlich ist.

MREL

Bei MREL fordert der Rat (nicht hingegen das Parlament) eine Kategorie der sogenannten Top-Tier-Banken, wonach für Banken über 100 Mrd. € Bilanzsumme (richtet sich nach der Größe der Abwicklungsgruppe laut Abwicklungsstrategie) eine Säule 1 - Kapitalvorgabe (Minimum Level von MREL Subordination) eingeführt werden soll. Das führt dazu, dass eine neue Kategorie von Großbanken geschaffen wird, die bei MREL den gleichen strengen Säule 1-Vorgaben unterliegen

würden wie G-SIBs, was sehr kritisch gesehen wird.

Darüber hinaus spricht sich der Rat für ein Grandfathering für aktuell MREL-fähige Verbindlichkeiten bis zu ihrem Laufzeitende aus.

Inhaltlich besteht Einvernehmen zwischen EP und Rat zur Einführung eines Moratoriums nach erfolgter „failing or likely to fail“-Feststellung der Aufsichtsbehörde. Die Dauer des Moratoriums soll zwei Geschäftstage nicht überschreiten.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BASEL IV

Basel IV QIS

Die EU-Kommission hat die EBA mit einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von Basel IV beauftragt, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittlere Banken und auf die Wirtschaft eingeht. An der QIS nehmen auch österreichische Banken teil. Wesentlich ist auch, dass durch die jetzt laufende EBA-QIS, die auf der touristischen QIS des Basler Ausschusses aufsetzt, gleichzeitig von der EBA auch die Templates der Basler QIS, die im 2. Halbjahr 2018 durchgeführt wird, befüllt werden. Somit werden die Banken in 2018 nicht nochmals für Zwecke einer Basel III QIS von der OeNB belastet.

Die umfangreiche Datenerhebung wird die Basis für die Policy-Recommendations der EBA an die Kommission sein, die bis Mitte 2019 von EBA zu übermitteln sind, d.h. wie Basel IV konkret in der EU umgesetzt werden soll. Darüber hinaus hat es eine erste Konsultation der EU-Kommission zur Basel-IV-Umsetzung in der EU gegeben, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. In diesem Zusammenhang haben auch das BMF und die FMA/OeNB eine erfreuliche Position formuliert, in der sie darauf hinweisen, dass auf europäische Spezifika angemessen Bedacht zu nehmen ist. Beispielsweise wird beim Granularitätskriterium bei Retail-Krediten (kein Exposure darf mehr als 0,2% des Gesamtportfolios ausmachen, nur dann ist ein 75% Risikogewicht erlaubt) angemerkt, dass dieses für kleinere, nicht-komplexe Banken nicht passend sei. Auch wird bei den Risikogewichten für Beteiligungen ein niedrigeres Risikogewicht (als die durch Basel IV vorgesehenen 250%) für langfristige Beteiligungen, die nicht spekulativ sind, gefordert. Allgemein wird auf die Wichtigkeit des Proportionalitätsprinzips bei der Umsetzung von Basel IV hingewiesen.

Die Einigung vom Dezember 2017 bringt erhebliche Änderungen sowohl beim Kreditrisiko-Standardansatz als auch beim IRB-Ansatz. Weiters wird durch Basel IV die Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken neu geregelt und für IRB-Banken ein sogenannter Outputfloor basierend auf dem Standardansatz in Höhe von 72,5% vorgeschrieben.

Basel IV ist grundsätzlich bis 1.1.2022 auch in der EU umzusetzen. Für den Output-Floor für IRB-Banken wird es jedenfalls eine Übergangsfrist bis 1.1.2027 geben. Darüber hinaus ist beim Marktrisiko (Fundamental Review of the Trading Book), dessen finale Texte schon länger vorliegen, die Umsetzungsfrist von 2019 auf 1.1.2022 verlängert worden.

Wesentliche Änderungen durch Basel IV bei den Internen Modellen

Der Einsatz von IRB-Modellen wird eingeschränkt, in dem spezifische, niedrigere Grenzen bei den Input-Parametern für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und für die Verlustquote bei Ausfall (LGD) eingeführt werden und der Anwendungsbereich des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes reduziert wird.

Wesentliche Änderungen durch Basel IV beim Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)

Bei Interbank-Krediten und Krediten an Unternehmen dürften im KSA die Änderungen nicht zu weitgehend sein. Für Kredite an KMUs (Unternehmen mit Umsatz unter 50 Mio. €) wird ein RWA von 85% vorgeschrieben, sofern der Kredit über 1 Mio. € liegt (ansonsten bei KMU-Krediten unter 1 Mio. € soll das RWA weiterhin 75% betragen).

- Beteiligungen

250% RWA für Unternehmens- und Bankbeteiligungen, sofern sie nicht spekulativ (d.h. kurzfristig) sind. Diesfalls ist das Exposure mit 400% RWA zu unterlegen.

- **Retail-Finanzierungen**

Hier bleibt das RWA von 75% für Exposure bis 1 Mio. € erhalten; jedoch wird ein Granularitätskriterium eingeführt (kein Exposure darf im Retail-Portfolio mehr als 0,2% des Gesamtportfolios ausmachen), wobei es auch hier die Möglichkeit gibt, dass die nationale Aufsichtsbehörde auf andere Weise die ausreichende Diversifikation des Retail-Portfolios sicherstellen kann.

- **Immobilien-Exposure**

Generell bleiben die relativ granularen und doch höheren Kapitalvorgaben bei Immobilien bestehen (wie im 2. Konsultationspapier enthalten), insbesondere die Verknüpfung mit der LTV-Ratio; es sind jedoch einige Ausnahmen hinzugekommen bzw. Abschwächungen der ursprünglich sehr hohen RWAs vorgesehen.

- **Residential Real Estate:** Generell muss die Immobilie fertig gestellt sein (Ausnahme für Wohnhäuser mit höchstens vier Wohneinheiten). Die RWAs unterscheiden sich danach, ob die Kreditrückzahlung aus dem Cashflow vorgenommen wird, der aus der Immobilie gezogen wird, oder nicht. Wenn keine Abhängigkeit besteht, verringern sich die RWAs zur heutigen Rechtslage teilweise. Wenn die Kreditrückzahlung vom Cashflow abhängig ist, steigen die RWAs jedoch im Vergleich zur heutigen Rechtslage in einer Bandbreite von 45% bis 105% an. Darüber hinaus wurden Ausnahmen für Wohnbaugenossenschaften und den sozialen Wohnbau geschaffen. Weiters

können Immobilienkredite, die mit dem Hauptwohnsitz des Kreditnehmers besichert sind, (auch wenn sie vermietet sind z.B. eine zusätzliche Anlagewohnung) mit den RWAs unterlegt werden, die eigentlich nur zur Anwendung kommen, wenn die Rückzahlung nicht vom Cashflow abhängig ist.

- **Commercial Real Estate:** Auch hier wird die LTV herangezogen und eine Unterscheidung getroffen, ob die Kreditrückzahlung vom Cashflow aus der Immobilie abhängig ist oder nicht, wobei auch hier die ursprünglich vorgeschlagenen RWAs bei Cashflow-Abhängigkeit in der Bandbreite von 80 - 130% auf 70 - 110% reduziert wurden.

POSITION der Bundessparte

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes, weshalb in der EU eine Unterlegung mit 100% ermöglicht werden muss. Diese Thematik wird auch auf Europäischer Ebene von der Bundessparte massiv verfolgt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG SYSTEMISCHER RISIKEN IN DER IMMOBILIEN-FINANZIERUNG (NEUE FMA-VERORDNUNGSKOMPETENZ)

2017 wurde eine Regelung im BWG (§ 22 b) beschlossen, mit zusätzlichen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken im Immobilienbereich (u.a. Beleihungsquote, Schuldenquote, Schuldendienstquote), die am 1.7.2018 in Kraft getreten ist.

Die Bundessparte steht in Kontakt mit der FMA über die genaue Ausgestaltung einer § 22b-Verordnung. Ende Mai gab es nochmals einen FMA-Workshop mit der Kreditwirtschaft. Die Schaubilder für die meldetechnische Vorbereitung sollten

im Herbst 2018 vorliegen. Erster Meldestichtag wäre für die halbjährliche Erhebung der Dezember 2019. Die FMA hat die Definitionen zur Kommentierung nochmals übermittelt und wurden dazu weitere Kommentare an die FMA Mitte Juni übermittelt. *Die Definitionen werden nun von der Aufsicht finalisiert und sollte im 4. Quartal die Begutachtung der Meldeverordnung erfolgen.*

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

SSM- und EBA-Stresstest 2018

Der heurige Stresstest der EBA läuft für 48 Banken (Abdeckungsgrad 70% des EU-Bankensektors). Erstmals werden IFRS 9 Daten der Banken dem Stresstest unterzogen. Aufgrund der Umsetzung von IFRS 9 (die Bildung von Risikovorsorge hat

sich an erwarteten Verlusten und nicht bereits entstandenen Verlusten zu orientieren), wird den Banken jedoch mehr Zeit für die Datenübermittlung gegeben. Die Banken müssen die Daten zwischen Juni und Oktober 2018 einmelden. Die Stresstest-Ergebnisse werden am 2. November

2018 veröffentlicht. Der Zeitplan der EZB, die die Stresstestergebnisse für die SREP-Quoten berücksichtigt, wird laut EZB entsprechend angepasst. Parallel zum EBA-Stresstest führt die EZB für weitere 65 signifikante Institute einen eigenen Stresstest durch. Die Ergebnisse werden in den SREP 2018 einfließen. Auch mehrere makroökonomische Szenarien, insb. mit Bezug zum Brexit werden simuliert.

Ergänzung des NPL-Guide

Die EZB hat im März 2018 ein Addendum ihres NPL-Leitfadens vom März 2017 veröffentlicht, das sich - wie der Leitfaden - an die direkt-beaufsichtigten Institute richtet. Dessen Ziel ist, dass künftig strengere Vorgaben für die Bildung von Rückstellungen für neue NPLs gelten. Die EZB betont, dass der NPL-Guide unverbindlich sei und als Basis für die Diskussion mit der jeweiligen Bank diene. Die strengeren Regeln gelten nur für neue NPLs, d.h. Kredite, die ab dem 1. April 2018 als NPL eingestuft werden.

Darüber hinaus will die EZB den signifikanten Banken künftig Vorgaben zur Reduzierung bestehender notleidender Kredite machen. Dabei will sie sich an den bereits existierenden Regeln für den Umgang mit neuen NPL orientieren. Mittelfristig sollen die Institute für alte NPL ebenso viele Rückstellungen bilden wie für neue. Die EZB will demnach den einzelnen Banken gegenüber im Rahmen des Aufsichtsdialogs spezifische Erwartungen für die Bildung von Rückstellungen formulieren. Basis dieser bankspezifischen Erwartungen sollen die Verhältnisse bei vergleichbaren Instituten, die NPL-Höhe der jeweiligen Bank und ihre finanziellen Verhältnisse sein.

Der Anteil notleidender Kredite am gesamten Kreditvolumen des Euroraums hat sich laut EZB von 8 % im Jahr 2014 auf 4,9 % im 4. Quartal 2017 verringert.

Darüber hinaus arbeitet die EZB an einem **Leitfaden zu Auslagerungen (Outsourcing)** betreffend signifikante Banken, der im Laufe des Jahres konsultiert werden soll.

Darüber hinaus soll die Prüfung der Internen Modelle (TRIM) bis Ende 2019 abgeschlossen sein.

EINHEITLICHE EINLAGENSICHERUNG

Die WKÖ hatte aufgrund des ESAEG eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person eingerichtet, die ab 1.1.2019 als Einlagensicherung Austria GmbH (ESA) operativ tätig sein wird und die Einlagensicherungen des Fachverbandes der Banken und

Neue Cyber-Attacken Plattform (TIBER)

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Redteaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden können. Diese Simulationen geben den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur.

Überarbeitung des ECB Fit & Proper Guide

Auf Basis der neuen EBA Fit & Proper Guidelines hat auch die EZB ihren Fit & Proper Guide überarbeitet und Ende Mai final veröffentlicht. Eine Verschärfung gibt es dahingehend, dass die Erfahrungen des Vorstandsvorsitzenden im Finanzdienstleistungsbereich nunmehr nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen soll (bisher 12 Jahre). Darüber hinaus gibt es auch seitens der EZB Verschärfungen bei der Mandatszählung (sogen. Gruppenprivileg).

Im Laufe der nächsten Monate soll die EZB auch Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sollen auch entsprechende EBA Leitlinien zur Konsultation veröffentlicht werden, die für alle Banken gelten werden.

Bulgarien will der Bankenunion beitreten

Im Juli 2018 haben die Finanzminister der Eurozone den geplanten Beitritt Bulgariens zum Exchange Rate Mechanism (ERM II) der Eurozone und zur Bankenunion (SSM und SRB) positiv aufgenommen. Bulgarien wird nun demnächst einen Beitrittsantrag der EZB für eine sogen. „Close Cooperation“ übermitteln. Infolgedessen wird die EZB eine vertiefte Prüfung der bulgarischen Banken vornehmen. Parallel dazu wird die EZB den geplanten Beitritt zum ERM II evaluieren, der eine Vorstufe zum Euro-Beitritt ist. Bulgarien wird damit das erste Land sein, das als Nicht-Euro-Mitgliedstaat dem SSM und dem SRB beitrete.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

Bankiers, der Volksbanken, der Landes-Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken umfasst. Die Vorbereitung auf operativen Start verläuft plangemäß und ohne Probleme.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

● KAPITALMARKTRECHT

SUSTAINABLE FINANCE

Die Kommission hat im Mai 2018 fünf Legislativvorschläge zur Förderung der „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht.

Den Kern dieses Pakets bildet der Vorschlag für eine **Taxonomie-Verordnung**, in der definiert wird, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Tätigkeit „environmentally sustainable“ ist.

Die weiteren Vorschläge sehen vor:

- **Offenlegung** der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeit von Finanzprodukten
- verpflichtende Berücksichtigung der ESG (Environmental, Social, Governance)-Faktoren im Rahmen der **Anlageberatung**
- Standards für **Benchmarks**, die CO₂-arme Investitionen und Investitionen mit positiver CO₂-Bilanz abbilden

Das **Europäische Parlament** erarbeitet derzeit ebenfalls Positionen zu den gesetzten Initiativen und ergänzt dahingehend unter anderem, dass Banken Nachhaltigkeitsrisiken stärker in den internen Abläufen und Geschäftsmodellen berücksichtigen sollten. Sowohl im Risikomanagement als auch bei der Vergütungspolitik soll Nachhaltigkeit eine zentrale Determinante darstellen.

ÖFFNUNG DRITTER MARKT

Im Begutachtungsentwurf für ein **STS-Verbriefungsvollzugsgesetz** zur notwendigen hauptsächlich verfahrensrechtlichen Umsetzung der STS-Verbriefungsverordnung („Standardised, Transparent, Simple“) ist eine Änderung des Aktiengesetzes vorgesehen, die auf eine **Öffnung des Dritten Markts** abzielt.

Als positive kapitalmarktpolitische Maßnahme sollen Aktiengesellschaften von der Verpflichtung der Ausgabe von Namensaktien nicht nur dann befreit werden, wenn diese an einem geregelten Markt notieren, sondern auch über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Damit

POSITION der Bundessparte

Die österreichische Finanzwirtschaft unterstützt grundsätzlich die europäischen Bemühungen zur Nachhaltigkeit und bekennt sich dazu, als „grüner Treiber“ im Kampf gegen den Klimawandel zu agieren.

Im Rahmen der europäischen Diskussion weist die Bundessparte darauf hin, dass eine einheitliche und gefestigte Sustainability-Taxonomie die Voraussetzung für weitere Maßnahmen darstellt. Zudem muss von Anfang an ein holistischer Ansatz, unter gleichmäßiger Berücksichtigung der drei ESG-Faktoren, vorangetrieben werden. Um einen friktionsfreien Übergang zu ermöglichen, sind adäquate Übergangszeiträume für die Implementierung vorzusehen.

Nationale Initiative

Die Bundessparte beteiligt sich auch aktiv an der nationalen Weichenstellung Anreize für die Finanzierung von nachhaltigem Wandel zu schaffen. Gemeinsam mit der Bundesregierung sollen Konzepte zur Incentivierung nachhaltiger Finanzierung erarbeitet werden.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

können entsprechend einer langjährigen Forderung der Wirtschaft künftig auch am Dritten Markt der Wiener Börse Inhaberaktien mittelgroßer österreichischer AGs gelistet werden.

Die Bundessparte begrüßt die geplante Gesetzesänderung. Gemäß dem Begutachtungsentwurf soll das Gesetz bereits am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

TEILUMSETZUNG DER PROSPEKT-VO - ÄNDERUNG DES KMG (KAPITALMARKTGESETZ) UND ALTFG (ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ)

Anfang August 2018 wurde das Bundesgesetz zur Änderung des KMG und AltFG im BGBl veröffentlicht. Durch dieses Gesetz werden die vorzeitig umzusetzenden Art 1 (3) sowie Art 3 (2) Prospekt-VO umgesetzt.

Die Gesetzesanpassung enthält insbesondere Folgendes:

- **Neue Schwellenwerte für das AltFG (Informationsdokument) sowie das KMG (Prospektpflicht)**

Künftig fallen Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einem Gesamtgegenwert von jeweils weniger als € 2 Mio (über 12 Monate) unter das AltFG, jene darüber unter das KMG.

- **Angleichung der Anwendungsbereiche von AltFG und KMG**

Die Unterscheidung zwischen „Veranlagungen und Wertpapieren gemäß KMG“ und „alternativen Finanzinstrumenten gemäß AltFG“ entfällt. Außerdem können künftig alle Emittenten das erleichterte Regime des AltFG unterhalb der Prospektschwelle nutzen, die vorhandenen Einschränkungen auf KMU, operative Tätigkeit und Nicht-Konzessionsträger entfallen.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte beurteilt die Anhebung und Vereinheitlichung der Wertgrenzen (Prospektpflicht erst ab 2 Mio. €) und die Öffnung des AltFG-Regimes für konzessionierte Emittenten sehr positiv.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

EMIR REFIT (REGULATORY FITNESS AND PERFORMANCE VORSCHLAG)

In der Abstimmung des Europäischen Parlaments über den Bericht von Rapporteur Langen zu EMIR REFIT wurde das Projekt nochmals an den ECON-

Ausschuss zurückverwiesen. *Unter österreichischer Präsidentschaft ist der Trilog gestartet.*

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EMIR II

Zu EMIR II (Überarbeitung des Aufsichtsmechanismus für CCP) hat noch die bulgarische Ratspräsidentschaft einen aktualisierten konsolidierten Kompromisstext vorgelegt.

Im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments hat die Berichterstatterin einen Berichtsentwurf über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (ESMA)

und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Zulassung von CCPs und Anforderungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten erstellt. *Der Ausschuss empfahl Änderungen gegenüber dem im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in erster Lesung angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments, u.a. hinsichtlich des ESMA CCP Supervisory Committee, NCA und Anerkennung von Drittstaaten CCP.*

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

ESMA AKTUALISIERT EMIR-VALIDIERUNGSREGELN

Die ESMA hat im März 2018 ihre Validierungsvorschriften für die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (EMIR) im Hinblick auf die überarbeiteten technischen Standards für die Berichterstattung nach Artikel 9 der EMIR aktualisiert. ESMA hat die Validierungsregeln für die im

Rahmen der überarbeiteten technischen Standards eingereichten Berichte angepasst:

- Ermöglichung der Meldung von börsengehandelten Derivaten in Produkten, bei denen das Datum des Inkrafttretens (effective

date) möglicherweise vor dem Zeitpunkt der Ausführung (date of execution) liegt; und Klärung, wie die Identifizierung des Produkts in den Berichten, die am oder nach dem 3.

Januar 2018 eingereicht werden, validiert werden sollte.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

ESMA RICHTLINIEN FÜR INTERESSENKONFLIKTE IN CCP

Die ESMA veröffentlichte im Februar 2018 endgültige Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten bei zentralen Gegenparteien (CCP).

Im Rahmen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) müssen CCP organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und sie zu lösen, wenn die Präventivmaßnahmen nicht ausreichen.

Die veröffentlichten Leitlinien für das Management von Interessenkonflikten durch CCP sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gewährleisten, insbesondere durch die Klärung der Frage, wie CCP die Risiken von Interessenkonflikten verhindern oder mindern sollten sowie durch die Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung in CCPs.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EU-KOMMISSION: VORSCHLÄGE FÜR INVESTITIONSTABILISIERUNGSFUNKTION UND REFORMHILFEPROGRAMM VERÖFFENTLICHT

Im Mai konkretisierte die Europäische Kommission die Vorschläge für zwei neue Instrumente (Verordnungen) zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion.

- Eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion für die Eurozone, um asymmetrische makroökonomische Schocks in einzelnen Ländern auszugleichen und damit die Währungsunion vor einer möglichen neuen Krise zu bewahren.
- Ein Reformhilfeprogramm für die Eurozone: Das vorgeschlagene Reformhilfeprogramm soll finanzielle und technische Unterstützung in allen Mitgliedstaaten für die Reformen zur wirtschaftlichen Modernisierung bereitstellen. Dazu zählen insbesondere diejenigen Reformen, die im Europäischen Semester als vorrangig herausgestellt

wurden. Auch Mitgliedstaaten, die den Euro einführen wollen, wird gezielte Unterstützung geboten:

Mit dem Reformhilfeprogramm will die Kommission Anreize zu wirtschaftspolitischen Reformen in dem Mitgliedsstaaten setzen, die diese Staaten sonst nicht durchführen würden. Es soll nun ein Budget geschaffen werden, mit dem Reformen finanziell erleichtert werden können. Das Reformhilfeprogramm wird von 2021 bis 2027 mit insgesamt 25 Mrd. EUR ausgestattet, um Reformen in Bereichen wie Produkt- und Arbeitsmärkte, Bildung, Steuern, Kapitalmärkte, Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie Investitionen in das Humankapital und Reformen der öffentlichen Verwaltung zu fördern.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

• STEUERRECHT

ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, einen steuerbefreiten Zusammenschluss von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH - Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar.

Die Steuerbefreiung kann daher nicht für Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen angewandt werden (EuGH C-326/15 DNB Banka, C-605/15 Aviva, C-616/15 Kommission gegen Deutschland). Die richtlinienkonforme Interpretation durch nationale Gerichte ist laut EuGH durch die allgemeinen

Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt. Das heißt, solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung nicht verwehrt werden.

Mehrere Mitgliedstaaten setzen sich für eine Änderung der MwSt-RL ein. Auch die VAT Expert Group hat dieses Thema aufgegriffen. Auch MEP Karas unterstützt im Rahmen der Behandlung im EP diese Bemühungen. Eine Ausdehnung der MwSt-Befreiung für Zusammenschlüsse auch auf den Finanzsektor erscheint möglich.

Nationale UStRL

Mit Beginn 2019 läuft die Verwaltungsvereinfachung, wonach nicht nachgewiesen werden muss, dass die diesbezüglichen Leistungen unmittelbar

zum Zweck von steuerbefreiten Tätigkeiten der Leistungsempfangenden Banken erbracht werden, aus. Aufbauend auf die Rz 1014 UStRL soll in Abstimmung mit dem BMF eine neue vereinfachende Praxisregelung entstehen.

Die Bundessparte ist diesbezüglich sowohl auf österreichischer als auch auf EU-Ebene um eine Lösung bemüht.

Mit dem BMF zeichnet sich im Rahmen eines erfolgreichen Austausches eine praxisnahe Nachfolgelösung für die Verwaltungsvereinfachung ab.

Referenten:

Philipp Horvath/DW 3141

Birgit Ball-Bürger/DW 3132

• ZAHLUNGSVERKEHR

BANKOMATENTGELTE - VfGH-VERFAHREN

Der Verfassungsgerichtshof hat das Thema Bankomatentgelte (Antrag auf Aufhebung der diesbezüglichen VZKG-Novelle) bereits in der Juni-Session des VfGH behandelt.

Im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung erfolgte eine Beantwortung von Fragen der VfGH-Richter durch Auskunftspersonen der FMA und der Bundeswettbewerbsbehörde und daran anschließend vor allem durch die Bankenseite.

Der VfGH hat die Beratungen zu diesem Antrag danach vertagt, um „eine Klärung noch offener Fragen zu ermöglichen“. Eine Entscheidung ist in einer der nächsten Sessions zu erwarten. Die nächste Session des VfGH beginnt am 24. September 2018.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE II (PSD II)

Das neue ZaDiG 2018 (Zahlungsdienstegesetz 2018) ist bereits seit 1. Juni 2018 in Kraft.

Diesbezügliche europäische Vorgaben sind teilweise jedoch erst später anzuwenden bzw. befinden sich noch in der Finalisierungsphase (insbesondere Level 3-Maßnahmen der EBA).

- **Opinion zur Implementierung der RTS zur SCA und sicheren und offenen Kommunikation**

Die EBA versucht mit dieser Opinion bestehende Unklarheiten hinsichtlich des ab 14.9.2019 anzuwendenden RTS (zur Strong Customer Authentication und sicheren und offenen Kommunikation) auszuräumen.

- **Guidelines zu Bedingungen für eine Ausnahme von der „Fall-back-Lösung“ gemäß Art 33 RTS**

Die EBA hat Guidelines konsultiert, worin jene Bedingungen näher spezifiziert werden sollen, die erfüllt sein müssen, damit der ASPSP (account servicing payment service provider) von „Fall-Back-Lösungen“ gemäß Art 33 (6) RTS ausgenommen wird. Die Bundessparte hat dazu entsprechend Stellung nehmen.

- **Guidelines zum „Fraud Reporting“**

Gemäß den bereits final vorliegenden EBA-Guidelines zum Fraud Reporting sind Betrugsfälle im Zahlungsverkehr an die FMA (in weiterer Folge an die EBA) zu melden. Die Guidelines treten grundsätzlich mit Jänner 2019 in Kraft, wobei

Meldungen erst später zu erfolgen haben. Aufgrund der komplexen Meldevorgaben werden offene Fragestellungen im Expertenkreis der Bundessparte rechtlich erörtert.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

ÄNDERUNG DER ÜBERWEISUNGSVO

Die Europäische Kommission hat im April einen Vorschlag für eine Änderung der ÜberweisungsVO vorgestellt.

Der Vorschlag sieht folgende zwei Maßnahmen vor:

1. Für **grenzüberschreitende EUR-Überweisungen aus Nicht-EUR-Staaten** (zB Euro-Überweisungen aus Ungarn nach Österreich) sollen keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung (zB HUF-Überweisung innerhalb Ungarn) verlangt werden dürfen.

Der Rat unterstützt - gemäß der Position der Kreditwirtschaft - diesen von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereich.

Nach aktuellen Informationen wurden im Zuge der derzeitigen Positionsfindung im EP bezüglich des Änderungsvorschlags zur ÜberweisungsVO zahlreiche Änderungsanträge eingebracht, die auf eine darüberhinausgehende Erweiterung des Anwendungsbereichs der ÜberweisungsVO auf EWR-Währungen abzielen. Folglich dürften auch für grenzüberschreitende Überweisungen in EWR-Währungen keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung verrechnet werden.

Infolge dieser Entwicklung wurden von Seiten der Bundessparte die entsprechenden Stellen hinsichtlich der unverhältnismäßigen Kosten, die daraus resultieren würden, sensibilisiert. Aufgrund der fundierten Argumentation - die sich unter anderem auf eindeutige Zahlen der Kommission stützt - ist nicht damit zu rechnen, dass der Anwendungsbereich noch stärker erweitert wird.

2. Zudem soll die **Transparenz bei Währungsumrechnungen** erhöht werden. In der Position des Rats finden sich Anpassungen, die den Anmerkungen der österreichischen Kreditwirtschaft umfassend Rechnung tragen. Die neuen Transparenzvorgaben sollen nur für DCC (dynamic currency conversion)-Anbieter bei POS- und ATM-Transaktionen gelten (ursprünglich hätten auch kontoführende Institute und Online-Transaktionen umfasst sein sollen).

Im Europäischen Parlament wird zumindest teilweise auch vorgeschlagen für Online-Zahlungen die verstärkte Transparenz vorzusehen. Die Bundessparte betont hierbei, dass die PSD 2 ohnehin bereits ein hohes Transparenzniveau vorgibt und der Ratstext übernommen werden sollte.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

• VERSICHERUNGSTHEMEN

VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

Nationale Umsetzung

Mit Oktober 2018 tritt die im Februar 2016 vom EU-Parlament verabschiedete Versicherungsvertriebsrichtlinie „Insurance Distribution Directive“ (IDD) für Versicherungsunternehmen in Kraft. Die österreichische Versicherungswirtschaft ist auf die Anwendung der IDD ab 1. Oktober d.J. gut vorbereitet. Aufgrund der nach wie vor ausstehenden Umsetzung in der Gewerbeordnung bzw. dem BWG, besteht allerdings für die Geschäftsbeziehungen zwischen selbständigen Vermittlern/Kreditinstituten und Versicherern,

sowie zwischen selbständigen Vermittlern/Kreditinstituten und ihren Kunden ab 1. Oktober d.J. aufgrund der fehlenden nationalen rechtlichen Grundlagen eine gewisse Rechtsunsicherheit. Um diese Rechtsunsicherheit zu minimieren, wurde eine Mustervereinbarung für eine IDD-konforme Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten erarbeitet.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)

Der Verordnungsvorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, PEPP) sieht vor, dass Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen. Dadurch soll die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzt werden. Weitere Kernpunkte sind die Kapitalgarantie sowie die Mitnahmefähigkeit in andere Mitgliedstaaten. Eine Empfehlung der steuerlichen Gleichbehandlung mit ähnlichen Produkten ergeht an die Mitgliedstaaten, wobei kein Eingriff in die Steuerhoheit der Staaten erfolgen soll.

Der Ausschuss für Wirtschaft- und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments hat am 3. September 2018 dem Berichtsentwurf zum europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukt (Pan-European personal pension product, PEPP) zugestimmt. Zeitgleich wurde im ECON der Berichtsentwurf mit Empfehlungen an die Kommission zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts angenommen.

• SONSTIGE THEMEN

REGIERUNGSPROGRAMM - GOLDPLATING

Erfreulich ist, dass zentrale Anliegen der Bundessparte im Rahmen der Umsetzung des Regierungsprogrammes abgearbeitet werden. Die Bundessparte hat in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Stellungnahme, wo Goldplating in der Finanzmarktregulierung besteht, an die zuständigen Ministerien herangetragen und begleitet die Abarbeitung der in Aussicht gestellten gesetzlichen Reformen und Entbürokratisierungsschritte.

Insbesondere besteht bei einigen Punkten, die das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

In der Eurogruppe werden die Vorschläge der Kommission zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) und damit zu einer Vergemeinschaftung

men. Zudem ist die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen mit großer Mehrheit beschlossen. Da sich der Rat bereits am 19. Juni 2018 auf eine Verhandlungsposition geeinigt hatte, können nun die Trilogverhandlungen beginnen.

POSITION der Bundessparte

Das PEPP soll nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein „echtes“ Rentenprodukt sein, um die Rentenlücke zu schließen. Dafür ist eine entsprechende langfristige Orientierung notwendig.

- Die Sicherheit der individuellen Ersparnisse sollte die Priorität jeder EU-Initiative im Pensionsbereich sein.
- Die Umsetzung von Portabilität, Compartmentlösungen, etc. muss auch für Anbieter sichergestellt sein, um den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu fördern.
- Die vorvertraglichen Informationspflichten (PEPP-KID) müssen speziell auf die Anforderungen von Pensionsprodukten zugeschnitten sein.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

(HIKrG) betreffen, gewisser Optimismus, vor allem was eine weiter gehendere Ausnahme für Wohnbauförderungen und die Deckelung der Vorfalligkeitsentschädigung anbelangt.

Bis 5. September mussten die einzelnen Ministerien melden, welche Bestimmungen aufgehoben werden können. Bis Ende 2018 soll dann ein Gesetzesentwurf seitens des BMVRDJ vorgelegt werden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

der Risiken bei der Einlagensicherung von mehreren Mitgliedstaaten weiter kritisch beurteilt. Beim fiskalischen Back-Stop für den Einheitlichen

Abwicklungsfonds gibt es von Deutschland ein Entgegenkommen an Frankreich, allerdings noch keine Übereinstimmung.

Im Rahmen der Ad Hoc Working Party on Financial Services werden Alternativen zum EDIS Vorschlag untersucht. Diese Alternativen sollen als Basis für die politische Diskussion dienen. Beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Ende Juni 2018 wurde der Eurogruppe ein Arbeitsauftrag zur Vorbereitung von politischen Gesprächen über EDIS erteilt. Auch Bundesminister Löger hat bei einer Anhörung im EU-Parlament im

Juli zu EDIS erwähnt, dass hier Fortschritte erzielt werden sollen.

Die technische Arbeitsgruppe, die bereits unter der bulgarischen Ratspräsidentschaft einen Zwischenbericht vorgelegt hat, wird wiederaufgenommen. Die nächste Ratsarbeitsgruppe wird am 17. September 2018 stattfinden.

Referent: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

NEGATIVZINSEN - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Entscheidung des HG Wien

Im Juni 2018 hat das Handelsgericht Wien eine Entscheidung zu Unternehmer-Kreditverträgen getroffen. Gemäß den Ausführungen des Gerichts würde eine Mindestzinsklausel (ohne Cap) gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßen.

Das noch nicht rechtskräftige HG Wien-Urteil (Berufung wurde fristgerecht eingelegt) scheint unter anderem aufgrund folgender Erkenntnisse unrichtig:

- **Anwendbarkeit des § 879 Abs 3 ABGB**

Es liegt kein Fall des § 879 Abs 3 ABGB vor, da die betreffende Vereinbarung mit dem kreditnehmenden Unternehmen individuell vereinbart wurde und eine Hauptleistungspflicht betroffen ist.

- **Vergleich mit „Leasingfall“ - OGH 3Ob 47/16g**

Auch von der Literatur wird diese - im HG Wien-Urteil undifferenziert übernommene - OGH-Entscheidung als „Ausreißer“ anerkannt. Dieser

OGH-Entscheidung lag ein Leasingvertrag mit unüblichen Konditionen (zB 15-jähriger Kündigungsverzicht) und besonderem Sachverhalt zugrunde.

- **Mangelhafte rechtliche Begründung im Urteil**

Die HG Wien-Entscheidung ist oberflächlich sowie die Sach- und Geschäftsgrundlage verkennend begründet.

Verjährungsthematik

Auch die Verjährungsthematik wurde auf Ebene der Bundessparte rechtlich erörtert.

Die rechtliche Diskussion ergab, dass der Beginn der bereicherungsrechtlichen Verjährungsfrist differenziert zu betrachten ist (je nach Ausgestaltung der Kreditrückzahlung und weiterer Umstände). Für schadensersatzrechtliche Ansprüche scheint es keine fundierte rechtliche Basis zu geben.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

AKTUELLES ZUM DATENSCHUTZ

DSGVO-Datenschutzbehörde veröffentlicht Entwurf der „Black-List“ (DSFA-V)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; seit 25. Mai 2018 in Geltung) verlangt, dass Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und zu veröffentlichen, für die eine DSFA durchzuführen ist. Nach dem DSG hat die Datenschutzbehörde die Kompetenz, diese Liste zu erstellen und im Wege einer Verordnung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Der vorliegende Entwurf normiert jene Verarbeitungsvorgänge, bei denen jedenfalls vom Vorliegen eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen ist und die folglich jedenfalls der Verpflichtung zur

Durchführung einer DSFA unterliegen. Der Entwurf bildet somit das Pendant zu der im BGBl II Nr. 108/2018 kundgemachten Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der DSFA (DSFA-AV, „White-List“).

Wird eine Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorliegenden Verordnung nicht angeführt, so ist hieraus jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass jedenfalls keine DSFA durchzuführen wäre. Sofern keine Datenverarbeitung gemäß der die DSFA-AV („White List“) vorliegt, ist es in solchen Fällen Aufgabe des Verantwortlichen, einzuschätzen, ob ein hohes Risiko vorliegt und die Voraussetzungen des Art. 35 DSGVO erfüllt sind.

Der vorliegende Entwurf zählt in § 2 Abs. 2 jene Kriterien auf, bei deren Vorliegen vom Verantwortlichen jedenfalls eine DSFA durchzuführen ist (z.B. Bewertung oder Einstufung natürlicher Personen für gewisse Zwecke, Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung, Datenverarbeitungen von gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO). Im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen gilt dies nicht, wenn eine Betriebsvereinbarung oder Zustimmung der Personalvertretung vorliegt.

In § 2 Abs. 3 wird normiert, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung vom Verantwortlichen durchzuführen ist, wenn ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr der in diesem Absatz genannten Kriterien (z.B. Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten, Erfassung von Standortdaten i.S. des TKG) erfüllt.

POSITION der Bundessparte

Die DSB sollte eine konkrete Black-List erstellen und Verarbeitungen, die ausschließlich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgen vom Geltungsbereich aus- bzw. in die White-List aufnehmen.

Datenschutzbehörde veröffentlicht Verordnung einer DSGVO „White List“

Die DSB ist ermächtigt eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu veröffentlichen, für die keine DSFA erforderlich ist.

In einer Anlage zur VO sind jene Datenverarbeitungen angeführt, die von der DSFA ausgenommen sind. Bei diesen Datenverarbeitungen ist von keinem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen. Dies gilt für alle in der Anlage genannten Verarbeitungen, die nach dem 24.5.2018 vorgenommen werden. Weiters sind Datenanwendungen, die nach dem

DSG 2000 der Vorabkontrolle unterlagen und vor Ablauf des 24.5.2018 im Datenverarbeitungsregister registriert wurden, von der DSFA ausgenommen, sofern sie mit Ablauf des 24.5.2018 den Vorgaben des DSG 2000 entsprechen und ab dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (25.5.2018) keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Kommt es hingegen zu einer wesentlichen Änderung, ist vom Verantwortlichen eine Prüfung vorzunehmen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind weiters jene Datenanwendungen, die in der Standard- und Musterverordnung angeführt und folglich von einer Meldung ausgenommen waren. Hier ging der Verordnungsgeber von einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, weshalb es angemessen ist, auch diese Datenanwendungen von der Pflicht zur Durchführung einer DSFA auszunehmen.

Die Verordnung wurde am 25. Mai 2018 im BGBl II Nr. 108/2018 veröffentlicht.

2.Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Nachdem das Parlament bereits zwei Sammelnovellen zur Anpassung von Materiengesetzen an die DSGVO Vorgaben beschlossen hatte, wurde am 16. Mai 2018 von den Koalitionsparteien ein drittes Paket mit 100 Gesetzesnovellen („2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ mit Schwerpunkten in den Bereichen Finanzen, Gesundheit und Verkehr) im Nationalrat beschlossen. Die Opposition kritisierte bereits im Verfassungsausschuss Änderungsbestimmungen im Gesetzpaket, die mit dem Datenschutz nichts zu tun hätten. Die Punkte zur Umsetzung der EU-Geldmarktfondsverordnung (die ursprünglich enthaltenen Änderungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Immobilien-Investmentfondsgesetz sowie Investmentfondsgesetz 2011) sollen im Finanzausschuss am 19. Juni beschlossen werden.

Das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde am 14. Juni 2018 im BGBl I Nr. 37/2018 veröffentlicht.

FMA-Informationsschreiben Aufbewahrungspflichten unter dem Blickwinkel der DSGVO

Am 14. September hat die FMA ein Informationsschreiben betreffend „Aufbewahrungspflichten für beaufsichtigte Institute unter dem Blickwinkel der DSGVO“ übermittelt.

Die aus Sicht der FMA zentrale Punkt ist dabei, dass auch die Löschrechte nach der DSGVO den

gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (WAG, FM-GwG, ZaDiG) nicht entgegenstehen.

Die Praxis der Datenschutzbehörde anerkennt aber auch unter bestimmten Voraussetzungen das Bestehen eines „berechtigten Interesses“ und somit die Rechtmäßigkeit der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, auch wenn keine explizite gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Insofern anerkennt die Datenschutzkommission bzw. die Datenschutzbehörde die weitere, zeitlich befristete Aufbewahrung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit behördlichen oder unternehmerischen Handelns (z.B. innerhalb einer möglichen Wiederaufnahmefrist).

Der VfGH verlangt in seiner jüngeren Rechtsprechung jedoch, dass es explizite Anzeichen dafür geben muss, dass ein etwaiges Überprüfungsverfahren anhängig ist und die Daten deswegen noch gebraucht werden. Die Datenschutzbehörde hat dies in einer jüngeren Entscheidung ebenfalls ausgesprochen.

Generell weist die FMA daraufhin, dass die Datenschutzbehörde auf konkrete Einzelfälle abstellt und es verbindliche Entscheidungen immer nur am Ende eines konkreten Verfahrens geben kann.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

JUSTITZAUSSCHUSS BESCHLIEBT GENOSSENSCHAFTSSPALTUNGSGESETZ

Der *Justizausschuss des Nationalrats* hat am 13. September 2018 die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechts-Änderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz ge-

ändert werden, beschlossen.

Ziel der Gesetzesvorlage ist es, auch Genossenschaften die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Vermögen oder einzelne Vermögenswerte im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere, neue oder bereits bestehende Genossenschaften zu übertragen. Außerdem soll es möglich sein, Teile des Vermögens einer Genossenschaft auf eine bestehende Tochtergesellschaft abzuspalten. Inhaltlich orientiert es sich eng am geltenden SpaltG.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

BERUFSENTWICKLUNG BANKKAUFMANN/FRAU, VERSICHERUNGSKAUFMANN/FRAU UND FINANZDIENSTLEISTUNGSKAUFMANN/FRAU

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beabsichtigt, die kaufmännisch-administrativen Berufe neu zu ordnen. Bis Ende 2018 sollen ein Entwurf für ein neues Modell der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe sowie entsprechende Entwürfe für die neuen Ausbildungsordnungen vorliegen, was eine höchst ambitionierte Zielsetzung ist.

Die Grundüberlegungen des beauftragten Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) bestehen darin, dass bestehende System der kaufmännisch-administrativen Berufe basierend auf dem Lehrberuf Bürokaufmann/frau sowie die

geltenden Verwandtschaftsregelungen zu hinterfragen und branchen- und berufsgerechte Ausbildungsordnungen zu entwickeln.

Gemeinsam mit Experten/Expertinnen aus dem Finanzdienstleistungsbereich wird das ibw im Rahmen von Workshops die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Bankkaufmann/frau, Versicherungskaufmann/frau und Finanzdienstleistungskaufmann/frau erarbeiten. Die Bundespartei hat sowohl die Nominierung der Experten als auch die Termine koordiniert, die ersten Workshops starten im September 2018.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

BREXIT

Am 23. Juni 2016 haben sich 51,9 Prozent der Briten für einen Austritt aus der EU entschieden. Es ist ein Schritt ins Ungewisse, denn es ist noch immer offen, wie das künftige Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (VK) aussehen wird. Nach derzeitigem Verhandlungsstand ist nach dem Austritt am 30. März 2019 mit einer Übergangsfrist bis 31.12. 2020 zu rechnen, in der faktisch alles gleichbleiben soll, d.h. der status-quo für das Vereinigte Königreich soll fortgeführt werden

Der Brexit hat bei den EU Institutionen in Brüssel höchste Priorität. Nach Veröffentlichung eines Weißbuchs im Juli 2018 hat die britische Regierung 25 technische Mitteilungen veröffentlicht, um die Wirtschaft und andere Akteure der Gesellschaft bei der Vorbereitung auf das mögliche Szenario einer Nichteinigung mit der EU („Hard Brexit“) zu unterstützen. Die technischen Mitteilungen decken die Bereiche ab, in denen Auswirkungen im Falle eines „No-Deals“ erwartet werden.

POSITION der Bundessparte

Keine Mehrbelastung für die Institute durch zusätzliche Aufsichtskosten

Der Wegfall der Beitragspflicht der VK-Institute zu den Aufsichtskosten bei den ESA darf nicht dazu führen, dass die EU-Institute Mehrbelastungen durch erhöhte Beitragspflichten zu den Aufsichtskosten bei den ESA zu tragen haben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass infolge des Brexit signifikante Aufsichtsaufgaben für die ESA wegfallen.

Es liegt auch im Interesse der Europäischen Finanzindustrie, dass die City of London als zentraler Finanzplatz agieren kann. Nicht nur die Rolle als Drehscheibe für internationales Kapital - insbesondere Risiko- und Wagniskapital - sondern auch die führende Rolle Londons mit dem entsprechenden Know-How wird noch einige Jahre wichtig sein. Zu rasche, abrupte Änderungen der Rahmenbedingungen können darüber

hinaus zu Cliff-Effekten bzw. Verwerfungen auf den Kredit- und Kapitalmärkten führen.

Unbeschadet der Tatsache, dass das VK ein wichtiger Partner ist und auch zukünftig bleiben wird, ist zu bedenken, dass eine kommende Gleichbehandlung des zukünftigen Drittlandes VK aus Binnenmarktsicht auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhalts der EU zu beurteilen ist. Ein unregelmäßiger Brexit sollte jedenfalls vertraglich verhindert und ausreichende Übergangsfristen vereinbart werden, die es ermöglichen, Transaktionen in die EU verlagern zu können und die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anpassen zu können.

Dies betrifft u.a. auch die derzeit im VK bestehende Infrastruktur insbesondere zu Clearing, die es wohl auch mittelfristig in der EU auszubauen gilt, da die entsprechenden Verträge geändert und angepasst werden müssen.

Level-playing-field

Etliche Clearing-Geschäfte bzw. Derivatgeschäfte laufen über VK-Marktinfrastuktur. Da das VK zum Drittstaat wird, ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass es zu keinen Marktverwerfungen kommt bzw. entsprechende Übergangsregime etabliert werden. Sofern britische Banken am Europäischen Binnenmarkt künftig (weiterhin) teilnehmen, soll ein Level-Playing-Field mit den EU-Instituten sichergestellt sein, um deren regulatorische Schlechterstellung und den damit verbundenen Wettbewerbsnachteilen zu vermeiden.

Verträge unter britischem Recht

Auf viele (Derivat-) Verträge und Wertpapieremissionen ist britisches Recht anwendbar. Das britische Vertragsrecht wird sich aufgrund des „Brexit“ nicht ändern, jedoch fallen die Verträge dann unter das Vertragsrecht eines Drittstaates. Unklar sind die daraus resultierenden Konsequenzen für bestehende Verträge.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

GELDWÄSCHE

In der Bundessparte besteht eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL, um gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten.

FMA-Sorgfaltspflichten-RS in Konsultation

Das umfassende Sorgfaltspflichten-Rundschreiben der FMA wurde Anfang Juli zur Begutachtung

an die Kredit- und Versicherungswirtschaft übermittelt. Im September gab es einen Besprechungstermin mit der FMA. Das finale Sorgfaltspflichten-Rundschreiben sollte im 4. Quartal 2018 veröffentlicht werden. Die FMA arbeitet derzeit auch an einem Rundschreiben zu Organisationsfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäsche-Beauftragten, das sollte ebenfalls demnächst in Begutachtung gehen sollte. Auch zum

Rundschreiben zu Geldwäsche-Meldepflichten ist noch 2018 eine Begutachtung geplant. Zum vierten Rundschreiben zur Risikoanalyse gab es ebenfalls einen konstruktiven FMA-Termin mit der Bundessparte dazu.

Verordnungsvorschlag der KOM zu Geldwäsche
Die Kommission hat Mitte September - nachdem der Bericht der Sonderarbeitsgruppe zu Geldwäsche veröffentlicht wurde, in dem mehr Koordinierung auf EU-Ebene inkl. langfristig einer eigenen EU-Geldwäsche-Behörde vorgeschlagen wurde - einen Verordnungsvorschlag publiziert.

Kernpunkte der vorgeschlagenen VO sind:

- Sicherstellung, dass Verstöße gegen Geldwäscheregeln konsequenter untersucht und verfolgt werden: die EBA soll von der nationalen Geldwäscheaufsicht fordern können, dass mögliche Verstöße untersucht und gezielte Aktionen, z.B. Sanktionen, angedacht werden
- weitere Stärkung der nationalen Geldwäscheaufsicht und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden: sollten die Geldwäschebehörden nicht rechtzeitig reagieren, soll es der EBA möglich sein, auch direkt Entscheidungen zu treffen
- durch gemeinsame Standards, regelmäßige Überprüfungen der nationalen Aufsichtsbehörden und Risikoanalysen soll die Qualität der Aufsicht verbessert werden
- das Zusammentragen von Informationen zu Geldwäscherisiken soll verbessert und dadurch auch der Austausch zwischen nationalen Aufsichtsbehörden gestärkt werden (Datahubs sind angedacht)
- Verbesserung der Kooperation mit Drittstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen
- Schaffung eines ständigen Ausschusses, der nationale Geldwäscheaufsichtsbehörden zusammenbringt.

Die KOM hat zudem auch eine Mitteilung publiziert, die dabei helfen soll, den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Aufsichts- und Geldwäschebehörden zu verbessern. Die ESAs, allen voran die EBA, sollen Leitlinien entwickeln, damit Aufsichtsbehörden Geldwäschesaspekte in ihre bestehenden Instrumente

aufnehmen und letztendlich aufsichtliche Konvergenz hergestellt wird.

Darüber hinaus gibt es auf EU-Ebene schon länger einen Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Geldwäsche-Tatbestände in den Strafgesetzbüchern der Mitgliedstaaten. Im Rat wurde dazu bereits Mitte 2017 eine allgemeine Einigung erreicht, nicht jedoch im EP, sodass die Trilogverhandlungen noch nicht begonnen haben. Insb. im Bereich der Definitionen (Vortaten und Vermögensbestandteile) und bei den Tathandlungen (erweiterte Kriminalisierung der Eigengeldwäsche) sollen Verschärfungen kommen.

Am 19. Juli wurde von der KOM verlautbart, dass sie die Nicht-Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL durch Griechenland und Rumänien und die mangelhafte Umsetzung durch Irland mittels Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH anhängig gemacht hat.

Delegierte Verordnung zu Hochrisiko-Ländern
Diese Verordnung wird derzeit vom EU-Parlament blockiert, weil das Parlament anders als der Rat und die Kommission fordern, dass auf diese Geldwäsche-Liste auch gewisse Länder mit laxeren Steuergesetzen aufgenommen werden. Der Rat argumentiert jedoch, dass eine Geldwäsche-Liste nicht mit anderen Themen vermengt werden sollte. Diesem Dissens ist es geschuldet, dass Bosnien (das bereits von der FATF-Liste genommen wurde) nach wie vor auf der delegierten EU-Verordnung gelistet ist. Fraglich ist auch, ob nicht zukünftig Serbien statt Bosnien auf die Liste kommen wird, wobei dies ein sehr politisches Thema ist. Dieser Dissens hat Auswirkungen auf die Banken, denn diese müssen bei Kunden mit Sitz in einem Hochrisikoland (und laut FMA auch bei Transaktionen in ein solches oder aus einem solchen Land) erhöhte Sorgfaltspflichten anwenden, was gerade bei Ländern wie Bosnien und Serbien einen enormen Aufwand darstellt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER - GESETZ (WIEREG)

Das WiEReG trat am 15. Jänner 2018 in Kraft. Seit 15. Jänner ist eine Homepage www.bmf.gv.at/wiereg online, die auch Q&As insb. Anleitungen für meldepflichtige Unternehmen beinhaltet. Für ein verpflichtetes Unternehmen können beliebig viele Zugriffe angeboten

werden. Bei den Kosten gibt es keinen Unterschied zwischen erweitertem und einfachem Auszug.

Anfang September hat das vom BMF mitgeteilt, dass die Phase der erstmaligen Einmeldung der

wirtschaftlichen Eigentümer von allen meldepflichtigen Rechtsträgern abgeschlossen ist. Von den insgesamt 350.359 Rechtsträgern sind 278.820 von der Meldepflicht befreit. Für diese wurden die wirtschaftlichen Eigentümer automatisationsunterstützt aus den bestehenden Registern in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Bei den verbleibenden

71.539 Rechtsträgern konnte eine Meldequote von rund 90% erreicht werden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

REFORM DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (EBA, ESMA UND EIOPA)

Im September 2017 hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht. In den bisherigen Ratsarbeitsgruppen haben sich fast alle Mitgliedstaaten bis auf Frankreich negativ zu den Vorschlägen geäußert, insbesondere sind Zweifel aufgetaucht, ob die Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität in dem Kommissions-Vorschlag ausreichend Beachtung finden.

Auch im EU-Parlament gehen die Meinungen auseinander, wobei die Einrichtung eines Executive Board in jeder ESA kritisch gesehen wird. So haben die Berichterstatter MEP Burkhard Balz und MEP Pervenche Beres ihren Bericht vorgelegt, wobei sich selbst Balz und Beres in vielen Punkten uneinig sind. Generell ist auch Beres wesentlich weniger weitgehend in ihren Positionen als die ursprünglichen Vorschläge der Kommission. So soll die direkte Aufsicht über Investmentfonds nicht auf die ESMA übergehen. Generell wird die Wichtigkeit von mehr Proportionalität von beiden Berichterstattern betont. Balz will darüber hinaus weitere neue Befugnisse für ESMA verhindern. Die direkte Aufsicht über Referenzwerte wie zB Euribor und über bestimmte Finanzmarktprospekte soll ebenfalls nicht auf ESMA übergehen. *Statt Balz ist nun Karas Berichterstatter. Über den Bericht soll am 5. November 2018 im ECON-Ausschuss abgestimmt werden, insb. will Balz keine Schwächung der nationalen Aufsichtsbehörden. Aufgrund der kontroversen Diskussion in den Ratsarbeitsgruppen ist eine Einigung über*

diese Legislativvorschläge 2018 auf EU-Ebene unwahrscheinlich.

Folgende wesentliche Änderungen wurden von der Kommission ursprünglich vorgeschlagen:

Verstärkung im Konsumentenschutz

Für die ESAs ist auch die Überwachung der Einhaltung der Verbraucherkredit-RL (umgesetzt im VKrG) und der Zahlungskonten-RL (umgesetzt im VZKG) vorgeschlagen. Weiters werden klarere Zielbestimmungen für die ESAs vorgeschlagen, dass diese den Konsumentenschutz allgemein fördern sollen. Darüber hinaus ist geplant, dass die nationalen Konsumentenschutzbehörden einen temporären (non-voting) Sitz in den Boards of Supervisors erhalten, und zwar dann, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat die Finanzmarktaufsicht nicht auch für Konsumentenschutz zuständig ist.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch, insbesondere wird die Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen abgelehnt. Auch die meisten neuen Kompetenzen sowie eine weitere Ausdehnung des überbordenden Konsumentenschutzes werden kritisch gesehen.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

ARBEITSZEITGESETZ-NOVELLE

Die Novelle zum Arbeitszeitgesetz ist mit 1. September 2018 in Kraft treten. Die Eckpunkte der Novelle umfassen:

Sowohl der 8-Stunden-Tag als auch die 40-Stunden-Woche bleiben erhalten. Es gibt weder einen generellen 12-Stunden-Tag noch eine generelle 60-Stunden-Woche.

Fallweise dürfen bis zu **12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche** gearbeitet werden - dauerhaft im Viermonatsschnitt aber nicht mehr als 48 Stunden pro Woche (§ 7 Abs 1 AZG IA). Die 11. und 12. Stunde sind grundsätzlich Überstunden mit Zuschlag.

Die **Regelungen zu Sonderüberstunden entfallen** (§ 7 Abs 4, 4a AZG IA).

Die Arbeitnehmer können Arbeitsleistungen über 10 Stunden bzw. über 50 Stunden ohne Angabe von Gründen **ablehnen** und dürfen aus dem Grund nicht benachteiligt werden (§ 7 Abs 6 AZG AÄA). Wie bisher kann jegliche Überstunde nur angeordnet werden, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen (§ 6 Abs 2 AZG).

Arbeitnehmer können **wählen**, ob sie für Überstunden jenseits der 10 bzw. 50 Stunden in **Geld oder durch Zeitausgleich** vergütet werden (§ 10 Abs 4 AZG AÄA).

Die besonderen **Gleitzeitregeln** bleiben erhalten. Der 8-Stunden-Tag bleibt auch hier die Regel. Es gelten die Höchstgrenzen von 12 bzw. 60 Stunden. Künftig kann für selbstbestimmtes Arbeiten auch eine Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden (bisher 10 Stunden), wenn der Zeitausgleich in ganzen Tagen in Verbindung mit dem Wochenende gewährt wird (§ 4b Abs 4 AZG AÄA). Dadurch wird es leichter, Zeitguthaben zu erwerben und diese geblockt zu konsumieren - Stichwort Vier-Tage-Woche. Bei selbstbestimmtem Arbeiten innerhalb dieser Grenzen fallen keine Überstundenzuschläge an. Angeordnete Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit nach § 3 Abs 1 AZG hinausgehen, gelten als Überstunden).

Zuschläge bei Gleitzeit gibt es jetzt und in Zukunft in zwei Fällen: Bei dauerhafter Mehrbelastung (wenn Zeitguthaben nicht abgebaut und

nicht übertragen werden können), und wenn der Arbeitgeber Überstunden anordnet (nun ausdrücklich verankert in § 4b Abs 5 AZG AÄA).

Für den Arbeitnehmer **günstigere Regelungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen** bleiben aufrecht, sind also allenfalls neu zu verhandeln (§ 32c Abs 10 AZG AÄA).

Kollektivverträge können nun vorsehen, dass Zeitguthaben und Zeitschulden über mehrere Zeiträume hinweg übertragen werden (§ 4 Abs 7 AZG IA).

Eine **Beschäftigung an bis zu 4 Wochenenden oder Feiertagen** pro Kalenderjahr per Betriebsvereinbarung oder schriftlicher Einzelvereinbarung (ausgenommen Verkaufstätigkeiten) wird möglich (§ 12b ARG IA). Auch hier gibt es ein Ablehnungsrecht der AN in Betrieben ohne Betriebsrat (§ 12b Abs 3 ARG AÄA).

Eine Verkürzung der täglichen **Ruhezeit** auf 8 Stunden bei geteilten Diensten im **Hotel- und Gastgewerbe** wird möglich (§ 12b Abs 2a AZG IA).

Familienangehörige und Arbeitnehmer mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind von Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz entsprechend der Textierung der EU-Richtlinie ausgenommen (§ 1 Abs 2 Z 7, 8 AZG IA).

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

DEUTSCHER BUNDESTAG BESCHLIEßT VERBRAUCHERSCHUTZ MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Mit 1. November 2018 tritt in Deutschland das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in Kraft.

Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage sollen anerkannte und besonders qualifizierte Verbraucherverbände gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für alle vergleichbar betroffenen Verbraucher in ei-

nem einzigen Gerichtsverfahren verbindlich klären lassen können, ohne dass diese zunächst selbst klagen müssen. *Hintergrund der raschen Beschlussfassung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die drohende Verjährung von Ansprüchen aus dem deutschen „Abgas-Skandal“ mit Ende 2018.*

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EUROPÄISCHE KOMMISSION WILL HINWEISGEBER-SCHUTZ STÄRKEN

Die Europäische Kommission hat im April 2018 einen Vorschlag einer neuen Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“) in der gesamten EU veröffentlicht. Der Vorschlag soll EU-weiten Schutz bei der Meldung von Verstößen gegen das EU-Recht u.a. in den Be-

reichen öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheit von Netz- und Informationssystemen gewährleisten.

POSITION der Bundessparte

Der Vorschlag wird kritisch beurteilt. Zum einen besteht derzeit schon nach österreichischem Recht ein umfassender Schutz von Whistleblowern im Bereich des Arbeitsrechts und in § 99g BWG. Zum anderen betont der Entwurf immer wieder das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, unterlässt allerdings zum anderen mit wenigen Ausnahmen den Hinweis auf gegenläufige grundrechtlich garantierte Rechte der Unternehmen, insb. den Schutz der Betriebs- und Ge-

schäftsgeheimnisse. Evident ist, dass gegen anonyme Anzeigen kaum ein Schutz gegeben ist. Zudem besteht mit derartigen Systemen die Gefahr, dass Anzeigen missbräuchlich erfolgen. Aus derartigen Handlungsweisen resultieren hohe Aufwände für Unternehmen, auch wenn letzten Endes ein eingeleitetes Strafverfahren eingestellt wird.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

SEMINARE BEIM FINANZVERLAG

Wir weisen darauf hin, dass für Mitglieder der Bundessparte Bank und Versicherung eine Anmeldung zu einem Seminar des Finanzverlages unter dem Kennwort „Bundessparte Bank & Versicherung/WKÖ“ zu einem Sonderpreis möglich ist. <http://www.finanzverlag.at/finanzverlag/index.php>

Aktuelles vom Finanzverlag:

[Zahlungsverkehr, Zahlungskonto, Zahlungsdienste](#) am 26.9.18

[Steuerliche Melderegime - FATCA, CRS, etc.](#) am 27.9.18

[Die Stiftung als Bankkunde](#) am 3.10.18

[BLOCKCHAIN](#) am 9.10.18

[Internes Kontrollsystem für Banken](#) am 11.10.18

[PRIIPs konkret](#) am 17.10.18

[Fit & Proper Training für Banken](#) am 18.10.18

[Geldwäscheprävention](#) am 6. Und 7.11.18

[Market Data Reporting](#) am 15.11.18

[WAG Tag](#) am 19.11.18

[Quellensteuertag](#) am 20.11.18

[MREL](#) am 26.11.18

[Bankrecht-Tag](#) am 27.11.18

[Investmentfonds-Tag](#) am 3.12.18

Sofern Sie die Newslines nicht mehr erhalten wollen, dürfen wir um Benachrichtigung via Mail an bsbv@wko.at ersuchen.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

**Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich**

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:** +43 (0)5 90 900
- **Fax:** +43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe

Präsident/-in: Dr. Harald Mahrer

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.